

Presseerklärung:

Die „International Law Commission“ begeht Hochverrat gegen die Vereinten Nationen sowie gegen die gesamte Menschheit

Das Herz der Vereinten Nationen und damit der gesamten Menschheit ist das „höchste Völkerrecht“, genannt „ius cogens“.

Als „ius cogens“ gelten bislang offiziell insbesondere die „UN-Charta“ und das internationale Völkerstrafrecht, das heutige „Rome Statute“.

Dieses Herz der Weltgemeinschaft kann nur schlagen durch

1. die in Art. 53 und 64 Wiener Vertragsrechtskonvention ausdrücklich festgelegte völkerrechtliche Vorrangstellung der „ius cogens“ vor anderen internationalen Verträgen
2. der Vorrangstellung gegenüber den in anderen internationalen Verträgen ausgedrückten Interessen,
3. der Rechtsfolge der unmittelbaren Unwirksamkeit entgegenstehender Verträge sowie
4. der Pflicht zur Anerkennung der Nichtigkeit oder zur vertraglichen Anpassung dieser fehlerhaften Verträge an die höherrangigen Bestimmungen der „ius cogens“.

Wiener Vertragsrechtskonvention: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19690099/202005080000/0.111.pdf>

Denn hierdurch soll gewährleistet werden, dass das allerhöchste Völkerrecht auch tatsächlich umgesetzt und nicht etwa durch sie missachtende internationale Verträge blockiert und außer Kraft gesetzt wird.

In Art. 64 Wiener Vertragsrechtskonvention ist ausdrücklich auch die Möglichkeit der Entstehung „neuer ius cogens“ anerkannt.

Das Paris Abkommen von 2015 über die höchst dringenden sowie vorrangigen Handlungspflichten aller Nationen zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5° bzw. deutlich unter 2° - insbesondere durch die schnellstmögliche „Dekarbonisierung der gesamten Weltwirtschaft“ – hat das Ziel der Abwendung des akut drohenden globalen Klimakollapses und des damit verbundenen Untergangs der gesamten Menschheit.

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf

Deshalb ist das Paris Abkommen, welches praktisch seit 1992 von allen Mitgliedern der Vereinten Nationen verhandelt und schließlich einstimmig beschlossen wurde, ohne jeden Zweifel ein solches „neues ius cogens“ und möglicherweise sogar das wichtigste „ius cogens“ seit Menschengedenken.

Auch für das Paris Abkommen als „neues ius cogens“ gilt deshalb, dass ihm entgegenstehende internationale Verträge unmittelbar nichtig sind und - grundlegend - an die höherrangigen Bestimmungen des Paris Abkommens angepasst werden müssen.

Nun arbeitet seit ca. 2014 im Auftrag der UN-Vollversammlung die „International Law Commission“ an einer Neukodifizierung des „ius cogens“.

https://legal.un.org/ilc/guide/1_14.shtml

Aufgabe der „International Law Commission“ ist grundsätzlich gem. Art 1 Nr.1 ihrer Statuten „die Förderung der fortschrittlichen Entwicklung des Völkerrechts und ihrer Kodifizierung“.

https://legal.un.org/ilc/guide/1_14.shtml

Die Fortschritte ihrer Arbeit werden während der jährlichen UN-Vollversammlung mit ihrem 6th Committee diskutiert und abgesegnet und die aktuelle Fassung von 2019 steht mittlerweile kurz vor der zweiten Lesung.

<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N19/024/33/PDF/N1902433.pdf?OpenElement>.

<https://undocs.org/en/A/74/10>

Im Rahmen der Neukodifizierung hat die „International Law Commission“ eine nähere Definierung der „ius cogens“ versucht sowie eine offizielle Liste der anerkannten „ius cogens“ erstellt, die für die Regierungen der UN-Mitgliedstaaten zwar Klarheit schaffen, jedoch ausdrücklich nicht abschließend sein soll.

In dieser offiziellen Liste wurde nun – selbst unter Protest aus den eigenen Reihen sowie einzelner Mitglieder des 6th Committee – die bislang unangefochten an erster Stelle stehende „UN-Charta“ überhaupt nicht aufgenommen sondern lediglich die diffuse Formulierung „basic rules of international humanitarian law“.

<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N19/024/33/PDF/N1902433.pdf?OpenElement> (am Ende).

Diese ausdrückliche Aberkennung des offiziellen „ius cogens“-Status der „UN-Charta“ im Rahmen einer angeblichen Neukodifizierung stellt einen höchst aggressiven Angriff auf die Grundfeste der Vereinten Nationen dar und muss als perfider Hochverrat gegen die Vereinten Nationen gewertet werden.

Dieser gigantische Angriff auf die Grundfeste der Vereinten Nationen durch die „international Law Commission“ sowie die Mehrheit des 6th Committee muss deshalb umgehend auf der in Kürze stattfindenden 75. UN-Vollversammlung - und zwar im gesamten Plenum - diskutiert und erfolgreich abgewendet werden.

In der Liste der anerkannten „ius cogens“ befinden sich außer dem „Recht auf Selbstbestimmung“ eine Reihe von allseits anerkannten völkerstrafrechtlichen Normen, insbesondere auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, nicht jedoch wiederum ausdrücklich das gesamte „Rome Statute“.

Fehlen tut neben der „UN-Charta“ und dem „Rome Statute“ jedoch insbesondere auch das „Paris Abkommen“ als „neues ius cogens“.

Eine Neukodierung der „ius cogens“ und seiner völkervertragsrechtlichen Folgen soll – zumal im Licht der Förderung neuer und fortschrittlicher völkerrechtlicher Entwicklungen - vor allem auch ganz praktisch als aktualisierte Orientierungshilfe für die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei ihren „ius cogens“-gemäßen Vertragsgestaltungen bzw. grundlegenden Vertragsanpassungen und fortschrittlichen Gesetzgebungen dienen.

Deshalb hätte bei der Erstellung der neuen offiziellen Liste der „ius cogens“ unter allen Umständen die offizielle Aufnahme des „Paris Abkommens“ einschließlich seiner umfassenden und vorrangigen Handlungsverpflichtungen der „schnellstmöglichen Dekarbonisierung der Weltwirtschaft“ zur akut erforderlichen Rettung der gesamten Menschheit als „neues ius cogens“ erfolgen müssen.

Es ist mutet geradezu absurd an, dass die ganze Welt händeringend nach Wegen sucht, ihre Regierungen dazu zu bewegen, das von ihnen selbst beschlossene „Paris Abkommen“ nun aber endlich auch schnellstmöglich umzusetzen und die Jugend dieser Welt mittlerweile sogar massenhaft dafür in den Schulstreik eintritt und auf die Straße geht, während die „International Law Commission“ in ihren wohlfeilen Erwägungen zum Vorliegen von „ius cogens“ weder das für das Überleben der gesamten Menschheit maßgebliche Gebot des umgehenden und weitreichenden Klimaschutzes noch das fertig beschlossene „Paris Abkommen“ überhaupt erwähnen und Umwelt- und Naturschutz sowie Atmosphärenschtz als allerletzten Punkt zwar erwägt, aber ebenfalls nicht als „ius cogens“ in die offizielle Liste – die doch für die Regierungen eine Arbeitsliste sein soll – aufnehmen will.

Und während UN-Generalsekretär António Guterres nicht müde wird, Tag für Tag in praktisch all seinen öffentlichen Reden auf die außerordentliche Dringlichkeit der schnellstmöglichen Umsetzung des „Paris Abkommens“ zur Rettung der gesamten Menschheit hinzuweisen, fällt die „International Law Commission“ sowie das 6th Committee der UN-Vollversammlung ihm – sowie der gesamten Menschheit – durch die Nichterwähnung des „Paris Abkommens“ als in höchstem Maße effektivem „neuen ius cogens“ in den Rücken und verschweigt den grandiosen völkervertragsrechtlichen Lösungsweg des „ius cogens“ zur Rettung der Menschheit!

Denn die offizielle Anerkennung des „Paris Abkommens“ als „neuem ius cogens“ hätte – weitaus effektiver als alle freundlichen aber ungehörten Appelle der UNO - die knallharte und höchst effektive völkervertragsrechtliche Folge, dass alle dem „Paris Abkommen“ entgegenstehende internationale Verträge wie die der WTO, insbesondere der nicht mehr aufrechtzuerhaltende Vorrang von Handelsinteressen gegenüber Klimaschutz- und Gemeinwohlinteressen in Art. XX GATT, sowie praktisch sämtliche Freihandelsabkommen, da sie darauf beruhen, absolut nichtig sind. Sie müssten grundlegend sowie „ius cogens“-gemäß – also „Paris Abkommen“- „UN-Charta“- und „Rome Statute“ - gemäß – neu konzipiert werden.

So wird z.B. aktuell durch die EU-Kommission der Europäische „Energiecharta-Vertrag“ mit 52 Vertragsstaaten ganz neu verhandelt, weil er in seiner bisherigen Fassung schwer gegen die Bestimmungen und Ziele des „Paris Abkommens“ verstößt - und deshalb gem. Art. 53, 64 Wiener Vertragsrechtskonvention nichtig ist.

<https://www.energate-messenger.de/news/191726/eu-kommission-will-energiecharta-aendern>

Die Pflicht zur Neukonzipierung gilt entsprechend auch auf allen darunterliegenden gesetzgeberischen Ebenen, also auch für bilaterale Verträge sowie nationale Gesetze und Verordnungen.

Auch die fortgesetzte massive Zerstörung des Amazonas Regenwaldes aus vorgeblich vorrangigen wirtschaftlichen Interessen, angefeuert durch das EU-MERCOSUR-Abkommen sowie den brasilianischen Gesetzesentwurf 191/20, ist hiernach durch Jair Bolsonaro, der Fleisch-, Agrar- und Chemie-industrie sowie der EU-Kommission nicht mehr zu rechtfertigen sondern hochgradig völkerrechtswidrig und muss zugunsten des absoluten Vorrangs des Klimaschutzes umgehend beendet werden.

Und auch staatliche Subventionen in fossile Energien kollidieren massiv gegen das „Paris Abkommen“ und sind hiernach seit Ende 2015 nicht mehr zulässig, wie auch UN-Generalsekretär António Guterres immer wieder betont.

Das stärkste völkerrechtliche Instrument zur Umsetzung des „Paris Abkommens“ als „neues ius cogens“ ist jedoch die völkervertragsrechtliche Folge der Nichtigkeit entgegenstehender internationaler Verträge, da hierdurch das gesamte Welthandelssystem auf Grundlage des absoluten Vorrangs des Klimaschutzes anstelle des bisherigen Vorrangs von Wirtschafts- und Handelsinteressen grundlegend neu ausgerichtet werden muss!

Durch die offizielle Anerkennung des „Paris Abkommens“ als „neues ius cogens“ wird also die schnellstmögliche grundlegende klimaschutz-fokussierte Neuausrichtung der gesamten Weltwirtschaft tatsächlich höchst effektiv erfolgen, die das Paris Abkommen ja sogar selbst als Ziel vorgibt.

Die Nichtanerkennung des „Paris Abkommens“ als offizielles „neues ius cogens“ durch die International Law Commission sowie die 6th Commission stellt hiernach einen höchst gravierenden Akt des Hochverrats gegenüber den Vereinten Nationen sowie der gesamten Menschheit dar.

Die Vereinten Nationen sind deshalb aufgerufen, dies in ihrer in Kürze beginnenden 75. UN-Vollversammlung im Plenum ausdrücklich zu verurteilen sowie ausdrücklich die offizielle Anerkennung des „Paris Abkommens“ als „neues ius cogens“ zu erklären.

Da durch das ungeheure Vorgehen der International Law Commission sowie der Mehrheit der 6th Commission eine effektive Umsetzung des „Paris Abkommens“ offensichtlich oder möglicherweise massiv erschwert bzw. verhindert werden sollte bzw. dies billigend in Kauf genommen wurde, ist hier bezüglich der einzelnen Mitglieder ebenfalls das Vorliegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit

sowie Beihilfe zum versuchten globalen Völkermord zu prüfen und diesbezügliche offizielle Ermittlungen einzuleiten.

Innerhalb der Internationalen FridaysForFuture-Bewegung wird inzwischen darüber beraten, weltweit die sofortige offizielle Anerkennung des „Paris Abkommens“ als „neues ius cogens“ durch die UN-Vollversammlung zu fordern, da hierdurch die weltweite Forderung der schnellstmöglichen Umsetzung des „Paris Abkommens“ den möglicherweise entscheidenden Schub nach vorne bekommen würde.

Denn als unmittelbare Rechtsfolge sind internationale Verträge wie die massiv neoliberalen und profitorientierten Grundlagenverträge der WTO sowie insbesondere die hierauf basierenden Wirtschafts- und Handelsabkommen, die den globalen Vorrang der Klimaschutzverpflichtung des Paris Abkommens grundlegend missachten, die Natur massiv zerstören und dadurch die Lebensgrundlagen der Menschheit – sowie diese selbst - vernichten, automatisch unwirksam und müssen grundsätzlich klimaschutzgerecht und gemeinwohlorientiert ganz neu gestaltet werden.

Und es wird diskutiert, diese Forderung der Anerkennung des „Paris Abkommens“ als „neues ius cogens“ genau am 25. September 2020 - dem Tag des „Globale Climate Strike“ – zusammen mit Greenpeace, Amnesty International, AmazonWatch, WWF, NGOs sowie allen BürgerInnen dieser Erde mit allem Nachdruck darzulegen – und für die Rettung der Menschheit auch schnellstmöglich durchzusetzen!

Karlsruhe, 2. September 2020

Gisela Toussaint
Rechtsanwältin
Geigersbergstr. 31
76227 Karlsruhe
Germany

www.vrany.de